



8 St 9/18

Strafverfahren gegen Jennifer **W.**
wegen Verdachts der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer ausländischen terroristischen Vereinigung u.a.

Verfügung vom 25. März 2019

I.

Die Hauptverhandlung beginnt Dienstag, den 9. April 2019 um 9.30 Uhr und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 30. September 2019 fortgesetzt.

Sie findet im Sitzungssaal B 277/II im Strafjustizzentrum, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, statt.

Die Sitzungen beginnen bis auf weiteres jeweils um 09.30 Uhr.

Änderungen werden rechtzeitig und durch Aushang bekannt gemacht.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.

3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich

- Zuhörer,
- Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Medienvertreter),
- sowie die Verteidiger, Nebenklägervertreter, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständige

zu unterziehen.

4. Die Verteidiger, Nebenklägervertreter, Zuhörer, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

Die akkreditierten Medienvertreter haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und die an der Kleidung gut sichtbar angebrachte Akkreditierung zu legitimieren.

5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Verteidiger, Nebenklägervertreter, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter, Sachverständigen und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.

6. Verteidiger, Nebenklägervertreter, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsichtung vorgefundener Schriften und Akteile ist untersagt.

Laptops dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

7. Medienvertreter dürfen Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Diese dürfen nur im Offline-Betrieb verwendet werden.

8. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zuhörern und Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

9. Die Zuhörer - mit Ausnahme der sich durch die deutlich sichtbar getragene Akkreditierung legitimierenden Medienvertreter - haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhandigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Besitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

10. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.
11. Sollten sich Verteidiger, Nebenklägervertreter, Dolmetscher, Sachverständige oder Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
12. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Generalbundesanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalbundesanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten werden nicht durchsucht.
Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Für akkreditierte Medienvertreter (s.u.V.) steht eine beschränkte Anzahl an reservierten Plätzen zur Verfügung. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.
4. Nicht akkreditierte Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestä-

tigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 10 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

IV.

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind vor und im Sitzungssaal jeweils 30 Minuten vor Sitzungsbeginn gestattet.
2. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere der Angeklagten, sind zu wahren. Wehrt eine Person erkennbar die Aufnahme ab, so ist die Aufnahme abubrechen und eine weitere Aufnahme zu unterlassen.
3. Zu Beginn der ersten Sitzung am 9. April 2019, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen, sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.
Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
4. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen
 - a) während der Verhandlung im Sitzungssaal und
 - b) im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaalnicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Für akkreditierte Medienvertreter stehen

im Sitzungssaal B 277 insgesamt 20 reservierte Sitzplätze

zur Verfügung.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter werden gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter <https://formularserver.bayern.de/akkreditierung> für „Jennifer W.“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können nicht berücksichtigt werden und werden auch nicht weitergeleitet.

2. Die Akkreditierungsfrist beginnt am 27. März 2019 um 12.00 Uhr und endet am 29. März 2019 um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die vor Fristbeginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

3. Jeder zugelassene Medienvertreter erhält eine Akkreditierungskarte, die seinen Namen und den Namen des von ihm vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungskarten sind an den Termintagen gut sichtbar an der Kleidung zu tragen.

4. Medienvertreter und sonstige Zuschauer verlieren ihren Sitzplatz, wenn sie während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal verlassen.

5. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

VI.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.

Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich

- in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
- in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München von dem

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I

Hans Kornprobst

Telefon-Nebenstelle 4800 (Vorzimmer)

ausgeübt.

VI.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

VII.

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Ziff. IV Nr. 3:

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn die Senatsmitglieder aufgenommen werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameraleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann.

Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Zu Ziff. IV Nr. 4 a):

Während der Hauptverhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal gesetzlich verboten, § 169 Satz 2 GVG.

Zu Ziff. IV Nr. 4 b):

Der abgesperrte Durchgangsbereich vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der vom Vorsitzenden in Ziff. II angeordneten Sicherheitskontrollen.

VIII.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

Baier

Vorsitzender Richter am

Bayerischen Obersten Landesgericht

Anhang:

Sitzungsplan – Beginn jeweils 9.30 Uhr –

Dienstag, 09. April 2019

Mittwoch, 10. April 2019

Montag, 29. April 2019

Montag, 06. Mai 2019

Donnerstag, 09. Mai 2019

Montag, 13. Mai 2019

Freitag, 17. Mai 2019

Montag, 03. Juni 2019

Donnerstag, 06. Juni 2019

Montag, 24. Juni 2019

Donnerstag, 04. Juli 2019

Freitag, 05. Juli 2019

Mittwoch, 17. Juli 2019

Donnerstag, 18. Juli 2019

Mittwoch, 24. Juli 2019

Montag, 19. August 2019

Donnerstag, 22. August 2019

Donnerstag, 12. September 2019

Freitag, 13. September 2019

Donnerstag, 19. September 2019

Freitag, 20. September 2019

Montag, 23. September 2019

Montag, 30. September 2019